

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

14. Dezember 2010

10557 Berlin

Aktenzeichen: VG 1 K 320.10

In der Verwaltungsstreitsache

RA Schulte-Frohlinde

g e g e n

Land Berlin

war dem Schreiben des Gerichts vom 26.11.2010 zwar ein Hinweisblatt zu dem Streitwert und den Gerichtskosten beigelegt, nicht aber die vorläufige Gerichtskostenrechnung. Ich habe den Gerichtskostenvorschuß daher ohne Angabe eines Kassenzeichens auf das Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz zum Aktenzeichen VG 1 K 320.10 angewiesen. Ich bitte noch um Übersendung der vorläufigen Gerichtskostenrechnung.

In der Sache danke ich für den Hinweis des Gerichts auf § 6 Abs. 1 VwGO.

Einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter stehen aus Sicht des Klägers die besonderen Schwierigkeiten rechtlicher Art in der Sache entgegen.

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges

Die streitgegenständlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Beklagten und dem Kläger sind öffentlich-rechtlicher Natur. Gegenstand der Klage ist nicht die Beauftragung privater Dritter zur Aufstellung von Behauptungen in der Öffentlichkeit. Die Klage wendet sich vielmehr gegen den Inhalt dieser Behauptungen. Diese Behauptungen stehen in Verbindung mit einer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit der Beklagten. Die Beklagte verweist auf ihre Dienststelle als Herausgeber der Behauptung und nimmt mit diesem Hinweis bei ihrer Kampagne das öffentliche Vertrauen in die Zuverlässigkeit staatlicher Informationen in Anspruch. Die Beklagte wird durch den Kläger daher als Hoheitsträger auf Unterlassung in Anspruch genommen.

2. Rechtsschutzbedürfnis

Mit Schreiben vom 30.10.2010 hatte ich die Beklagte aufgefordert, sich zur Unterlassung der streitgegenständlichen Behauptungen zu verpflichten und mich über diesen Antrag rechtsmittelfähig zu bescheiden. Das Schreiben ist der Beklagten am 04.11.2010 zugegangen. Die Beklagte hat darauf nicht reagiert.

Beweis: Einschreiben vom 30.10.2010
als **Anlage K 3** in Kopie

Statt dessen hat die Beklagte ihre Behauptungen gegenüber der Zeitung Der Tagesspiegel wiederholt.

Beweis: Der Tagesspiegel
Artikel vom 24.11.2010
als **Anlage K 4** in Kopie

Die Beklagte setzt gegenwärtig ihre Kampagne auch fort.

3. Klagebefugnis

Die Klage ist als Verpflichtungsklage bezeichnet, soweit für die Beklagte die Möglichkeit bestanden hätte, sich außergerichtlich durch Verwaltungsakt zur Unterlassung zu verpflichten und damit den Anlaß für ein Klageverfahren zu vermeiden.

Die Verpflichtungsklage wie auch die allgemeine Leistungsklage setzen eine Klagebefugnis im Sinne des § 42 VwGO voraus.

Die Klagebefugnis fehlt, wenn sich der Kläger in dieser Sache lediglich zum Sachwalter öffentlicher Interessen machen würde, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein.

Die Frage nach einem subjektiven Recht des Klägers steht in wechselseitiger Abhängigkeit zu der Frage nach einer Berechtigung der Beklagten, mittels falscher Tatsachenbehauptungen die öffentliche Meinung zum Nachteil einer Bevölkerungsgruppe zu beeinflussen.

Damit beginnen aus Sicht des Klägers die besonderen Schwierigkeiten rechtlicher Art.

Nach dem Grundgesetz geht in Deutschland alle Staatsgewalt vom Volke aus (Art. 20 Abs. 1 GG). Die Staatsgewalt wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (Art. 20 Abs. 2 GG). An der politischen Willensbildung wirken die Parteien mit (Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz).

Greift die Regierung in die öffentliche Meinungsbildung ein, verstößt sie damit im Grundsatz gegen die Verfassung des Staates (die verfassungsmäßige Ordnung des Staates).

Dazu hat das BVerwG in Bezug auf Unregelmäßigkeiten bei einem Wahlverfahren mit Urteil vom 08.04.2003 - 8 C 14/02 – (DVBl. 2003, 943 f.) ausgeführt:

„Nur solche Wahlen verleihen demokratische Legitimation im Sinne von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG, die ohne Verletzung der Integrität der Willensbildung des Volkes bzw. der Wahlbürger erfolgt sind (vgl. Beschluß vom 20. März 1992 – BverwG 7 B 29.92 -). Jede Form des Vorenthalts von Wahrheit beeinträchtigt die Autonomie des Menschen bei seiner (Wahl-) Entscheidung darüber, wie viel Wahrheit er sich zumuten kann und will. Die Wahrheit ist als Rahmenbedingung individueller Autonomie unentbehrlich. So sehr vom Verhalten der Staatsorgane Wirkungen auf die Meinungs- und Willensbildung des Bürgers ausgehen und dieses Verhalten selbst mit Gegenstand des Urteils des Wählers ist, so sehr ist es den Staatsorganen in amtlicher Funktion verwehrt, durch besondere Maßnahmen darüber hinaus auf die Willensbildung des Volkes bei Wahlen einzuwirken, um dadurch Herrschaftsmacht in Staatsorganen zu erhalten oder zu verändern (BVerfGE 44, 125 <139 f.>). Der Schutz der Wählerwillensbildung durch den Grundsatz der Freiheit der Wahl erfüllt damit – auch wenn die Unverletzlichkeit der Willensbildung im Wahlanfechtungsverfahren nicht unbegrenzt geschützt wird – eine freiheitssichernde Funktion im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG. Die Wahrheit ist auch im Wahlkampf als Rahmenbedingung sozialer Kommunikation unentbehrlich. Der Grundgesetzgeber hat sich dadurch, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung geschaffen hat, für einen freien und offenen Prozeß der Meinungs- und Willensbildung des Volkes entschieden (BVerfGE 20, 56 <97>).“

Das ist im Falle eines Volksentscheides ausnahmsweise anders beurteilt worden. Das hat seinen Grund allerdings in der damit jeweils in einem besonderen Einzelfall verbundenen Durchbrechung des Prinzips der parlamentarischen Demokratie, der Regierung und Wahlberechtigte ausnahmsweise in einer einzelnen Sachfrage in Opposition bringt (Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin Beschluß vom 27.10.2008 – 86/08 – zur Volksabstimmung über die Schließung des Flughafens Tempelhof, und VerfGH Berlin Beschluß vom 02.04.1996 – 17 A/96 – zur Volksabstimmung über eine Fusion der Bundesländer Berlin und Brandenburg).

Auch in diesem Fall ist es der (Landes-) Regierung aber wegen der Gemeinnützigkeit von Haushaltsmitteln aus Gründen der Chancengleichheit untersagt, sich dieser Mittel zu bedienen, um ihre parteiliche Auffassung zu dem Volksentscheid der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Beschluß vom 23.04.2009 – OVG 3 S 43.09 -, LKV 2009, 284 f. im vorläufigen Rechtsschutz zur Volksabstimmung über das Fach Ethik / Religion).

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geht vor dem Hintergrund dieses Spannungsbogens von einer Informationskompetenz der (Bundes-) Regierung aus. Die Ermächtigung zur Erteilung derartiger Informationen ergebe sich aus der der (Bundes-) Regierung zugewiesenen Aufgabe, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auch auf aktuelle Streitige, die Öffentlichkeit erheblich berührende Fragen einzugehen und damit staatsleitend tätig zu werden (so zu Warnungen vor Jugendsekten BVerfG Beschluß vom 26.06.2002 – 1 BvR 670/91 -, BVerfGE 105, 279 f. = NJW 2002, 2626 f., Rn. 73 zitiert nach juris). Diese Ansicht ist ursprünglich aus dem Bereich der Gefahrenabwehr entwickelt worden (BVerfG Beschluss vom 26.06.2002 1 BvR 558/91 und 1428/91 – zur Warnung vor mit Diethylen-Glykol versetzten Wein mittels einer veröffentlichten Liste).

Namentlich gestatte diese Informationskompetenz der (Bundes-) Regierung, die Bürger mit solchen Informationen zu versorgen, deren diese zur Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung bedürfen (BVerfG Beschluß vom 17.08.2010 – 1 BvR 2585/06 – unter Hinweis auf BVerfGE 105, 279, 302). Gemeint ist damit, neutrale Informationen in Bereichen zur Verfügung zu stellen, in denen die Informationsversorgung der Bevölkerung auf interessengeleiteten, mit dem Risiko der Einseitigkeit verbundenen Informationen beruht und die gesellschaftlichen Kräfte nicht ausreichen, um ein hinreichendes Informationsgleichgewicht herzustellen (BVerfGE 1 BvR 670/91 Rn. 74).

Die Regierung darf der Öffentlichkeit also sachliche Informationen zur Verfügung stellen, damit diese sich überhaupt eine Meinung bilden kann. Die Regierung darf, anders als die Parteien, aber nicht auf diese Meinungsbildung durch öffentliche Behauptungen parteilich einwirken. Insofern hat sich die Welt nicht nur dahingehend verändert, daß nach Auffassung des BVerfG der Regierung eine erweiterte Informationskompetenz zukomme, sondern die Welt hat sich auch dahingehend geändert, daß die Entscheidungen des Parlamentes und der Regierung durch die öffentliche Meinung laufend bestimmt werden und damit die Wahrheit staatlichen Informationshandelns als Voraussetzung autonomer Entscheidung der Bürger nicht nur in Bezug auf die Wahl der Volksvertretung und mittelbar der Regierung, sondern fortwährend im Sinne einer ständigen Einwirkung auf politische Entscheidungen sicher gestellt sein muß.

Diese Informationskompetenz setzt grundsätzlich zunächst einmal die Sachkompetenz der handelnden Regierungsstelle voraus.

Das durch die Beklagte aufgerufene Thema „häusliche Gewalt“ berührt das Strafrecht und auch das bürgerliche Recht (Familienrecht). Diese Bereiche unterfallen der Regelungskompetenz des Bundes. Der Bund hat nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das bürgerliche Recht einschließlich des Familienrechts und das Strafrecht. Der Bund hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht.

Das Land Berlin hat damit für diese Bereiche entsprechend Art. 72 Abs. 1 GG keine Gesetzgebungskompetenz. Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben in diesem Bereich ist damit nicht Sache der Länder (Art. 30 GG), bzw. der Regierungen der Länder.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 26.06.2002 (BVerfGE 105, 279, Rn. 85) klar gestellt, die Informationskompetenz folge nicht der Verwaltungskompetenz gemäß den Art. 83 ff. GG (Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder). Die Bundesregierung sei überall dort zur Informationsarbeit berechtigt, wo ihr eine gesamtstaatliche Verantwortung der Staatsleitung zukomme, die mit Hilfe von Informationen erfüllt werden könne.

Anhaltspunkte für eine solche Verantwortung ließen sich etwas aus sonstigen Kompetenzvorschriften, beispielsweise denen über die Gesetzgebung, gewinnen und zwar auch unabhängig von konkreten Gesetzesinitiativen (BVerfG aaO. Rn. 84; zuvor schon Beschluss vom 26.06.2002 1 BvR 558/91 und 1428/91 – Glykol – Rn. 51).

Damit steht der Beklagten, und den Regierungen anderer Bundesländer, welche die Beklagte ausdrücklich zur Nachahmung auffordert, bereits keine Informationskompetenz in diesem Bereich zu.

Die Äußerung der Regierung muß darüber hinaus durch ein sachliches Ziel legitimiert sein und sich gemessen daran als verhältnismäßig erweisen.

Ein sachliches Ziel ist in dem vorliegenden Fall nicht erkennbar. Über die bestehenden strafrechtlichen Regelungen und besonderen gesetzlichen Regelungen wie dem Gewaltschutzgesetz hinaus ist kein gesetzlicher Regelungsbedarf erkennbar. Auf einen solchen Regelungsbedarf zielt die Kampagne der Beklagten auch nicht ab.

Die den Behauptungen der Kampagne zugrunde liegenden, wenn auch verfälscht wiedergegebenen Tatsachen sind mit der Berliner Kriminalstatistik öffentlich zugänglich und werden durch den sogenannten „Gender“-Report zudem gezielt der Öffentlichkeit und insbesondere den Medien zur Kenntnis gebracht.

Es ist vor diesem Hintergrund auch insgesamt kein Wahrnehmungsdefizit der Öffentlichkeit gegenüber körperlicher Gewalt spezifisch in zwischenmenschlichen Beziehungen festzustellen.

Die Kampagne der Beklagten zeigt im Gegenteil, daß tatsächlich ein solches Wahrnehmungsdefizit in Hinsicht auf körperliche Gewalt gegen Männer in zwischenmenschlichen Beziehungen besteht, indem sie diesen Aspekt bewußt vollständig ausblendet und nebenbei gegen das Prinzip der Ausgewogenheit verstößt.

Mithin erweist sich die Kampagne der Beklagten und insbesondere ihre Darstellungsform auch nicht als verhältnismäßig, da sie im Wesentlichen nicht auf die neutrale Wiedergabe bereits bekannter Tatsachen in Bezug auf beide Geschlechter, sondern auf die Darstellung zwischenmenschlicher Beziehungen als Ort der Gewalt abzielt, wie es auch in dem als **Anlage K 4** vorgelegten Presseartikel zum Ausdruck kommt, an dem eine Mitarbeiterin der Beklagten mitgewirkt hat.

Damit wird erneut die Überschreitung der Kompetenzen der Beklagten deutlich, weil es nicht Aufgabe der Berliner Landesregierung ist, durch falsche Tatsachenbehauptungen Mißtrauen und Mißachtung in den innersten privaten Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen zu tragen.

Die Informationskompetenz einer (zuständigen) Regierungsstelle findet ihre Grenze in der Neutralitätspflicht des Staates. Die Regierung darf der Öffentlichkeit sachliche Informationen zur Verfügung stellen, damit diese sich eine Meinung bilden kann. Die Regierung darf, anders als die Parteien, nicht auf diese Meinungsbildung parteiisch einwirken.

Das BVerfG stellt in seiner Entscheidung vom 26.06.2002 (BVerfGE 105, 279 f., Rn. 83) allgemein fest:

„Dass der Vorbehalt des Gesetzes über die Aufgabenzuweisung hinaus keine besondere gesetzliche Ermächtigung der Bundesregierung zum Informationshandeln erfordert, bedeutet allerdings nicht, dass dieser Tätigkeit keine verfassungsrechtlichen Grenzen gesetzt sind.“

Äußerungen, die das Neutralitätsgebot verletzen, sind nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht gerechtfertigt (BVerfGE 105, 279, Rn. 91).

Amtliche Äußerungen eines Hoheitsträgers mit Eingriffsqualität sind nur gerechtfertigt, wenn sich der Hoheitsträger im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben bewegt und die rechtsstaatlichen Anforderungen an hoheitliche Äußerungen in der Form des Sachlichkeitsgebots gewahrt sind. Dies erfordert es, daß mitgeteilte Tatsachen zutreffend wiedergegeben werden und Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen und den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten sowie auf einem im Wesentlichen zutreffenden und zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen (VG Gera Beschl. v. 06.07.2010 – 2 E 465/10 Ge – Rn. 36 unter Hinweis auf OVG NRW Beschl. v. 16.12.2003 – 15 B 2544/03 –).

Tatsächliche Verfälschungen sind daher auch dann unzulässig, wenn sie nicht rufschädigend sind (VG Stuttgart Urteil v. 09.07.2004 – 18 K 1474/04 –).

Mit der Klageschrift habe ich zu dem Wahrheitsgewalt der streitgegenständlichen Behauptungen der Beklagten vorgetragen. Die materielle Beweislast für die Richtigkeit der streitigen Tatsachenbehauptungen (im Verwaltungsverfahren) liegt bei dem Hoheitsträger, der sie äußert.

Das folgt mangels ausdrücklicher abweichender Regelungen aus dem an den einschlägigen Normen des materiellen Rechts orientierten sogenannten Günstigkeitsprinzip. Damit trägt jeder Beteiligte den Rechtsnachteil für die Nichterweislichkeit der ihm günstigen Tatbestandsmerkmale. Auf die letztlich von Zufälligkeiten abhängige prozessuale Rolle kommt es nicht an (VwGH BW Urteil v. 24.11.2006 – 1 S 2321/05 -, VBIBW 2007, 340; Rn. 30 mwN.).

Darüber hinaus ist, soweit die Behauptungen geeignet sind, das Ansehen der Männer und damit auch des Klägers in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, die Wertung des § 186 StGB zu berücksichtigen, wonach die Tatbestandsfolgen einsetzen, wenn die behauptete Tatsache nicht erweislich wahr ist.

Maßgebend ist, ob der Schutzbereich eines Grundrechts berührt wird und ob die Beeinträchtigung eine eingriffsgleiche Maßnahme darstellt. Dafür reicht eine mittelbar faktische Wirkung aus (VG Gera Beschl. v. 06.07.2010 – 2 E 465/10 Ge – Rn. 35 mwN.).

Die Besonderheit der hier streitgegenständlichen Behauptung ist, daß nicht lediglich eine Behauptung in Bezug auf eine Sache, sondern eine Behauptung über eine Gruppe der Bevölkerung aufgestellt wird.

Die Regierung kann der Bevölkerung Informationen über einen Gegenstand zur Verfügung stellen, über den widerstreitende Meinungen in Gruppen der Bevölkerung bestehen. Stützen diese Informationen die Auffassung einer Gruppe von Meinungen über diesen Gegenstand, bleibt die Information dennoch sachlich und ein Mitglied einer anderen Gruppe (von Meinungen) ist durch die Mitteilung dieser zutreffenden Informationen nicht in seinen Rechten berührt.

In dem hier vorliegenden Fall ist der Gegenstand des Verhaltens der Beklagten aber eine (nicht zutreffende) Tatsachenbehauptung über eine Bevölkerungsgruppe, die damit ihrerseits zum Gegenstand politischer Meinungsbildung in der Bevölkerung über diese Gruppe wird. Ich bin als Mitglied dieser Gruppe damit selbst Gegenstand der daraus folgenden politischen Meinungsbildung.

Diese Wertung hat in dem Bereich der Straftaten gegen die öffentliche Ordnung durch den objektiven Tatbestand der gesetzlichen Regelung des § 130 StGB Ausdruck gefunden. Der Gesetzgeber erachtet es demnach als unzulässiges Verhalten, wenn die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen wird, daß Teile der Bevölkerung in einer Weise verleumdet werden, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Der Begriff „Teile der Bevölkerung“ umfaßt dabei alle zahlenmäßig nicht unerheblichen Personenmehrheiten, die auf Grund äußerer oder innerer Merkmale als unterscheidbarer Teil von der Gesamtheit der Bevölkerung abgrenzbar sind.

Die Gruppe der Männer ist als unterscheidbarer Teil von der Gesamtbevölkerung abgrenzbar.

Der Begriff Verleumden ist in Anlehnung an § 187 StGB als Aufstellen oder Verbreiten unwahrer Tatsachenbehauptungen zu verstehen, die das Ansehen des Bevölkerungsteils herabsetzen.

Das Aufstellen und Verbreiten unwahrer Tatsachenbehauptungen über einen Bevölkerungsteil, die geeignet sind, dessen Ansehen herabzusetzen, wäre dabei auf Grund der Neutralitätspflicht des Staates stets als geeignet anzusehen, den öffentlichen Frieden zu stören, wenn sie durch staatliche Stellen erfolgt.

Abgesehen davon zielt die Beklagte mit den Motiven ihrer Kampagne gerade auf die Störung des öffentlichen Friedens im Sinne einer allgemeinen Beunruhigung der Bevölkerung ab.

Die Absicht, diesen Frieden durch die Verbreitung von Mißtrauen und Mißachtung in dem Verhältnis zwischen den Geschlechtern in Deutschland zu stören, stellt die Beklagte durch die Wahl ihrer Plakatmotive und die namentliche Bezeichnung der Kampagne deutlich heraus. Dabei hat das BVerfG mit seiner Entscheidung vom 26.06.2002 (BVerfGE 105, 279) - in Bezug auf staatliche Äußerungen über Religionsgemeinschaften - ausgeführt, in einem Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher Überzeugungen zusammenleben, könne die friedliche Koexistenz nur gelingen, wenn der Staat selbst Neutralität wahrt und sich besondere Zurückhaltung auferlegt (Rn. 54). Warum das in Bezug auf die für die Gesellschaft grundlegende Koexistenz der Geschlechter anders sein sollte, ist nicht erkennbar.

Ich greife, ohne dem Sachverhalt damit eine strafrechtliche Dimension geben zu wollen, zur Begründung der Berührung in eigenen Rechten weiter auf die objektiven Tatbestände des StGB zurück, in denen der Gesetzgeber den sozialen Geltungsanspruch als personales Rechtsgut des individuellen Menschen im Sinne des Ausdrucks seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts normiert hat.

Der Kläger wird als Angehöriger einer Personenmehrheit unter einer Kollektivbezeichnung verleumdet. Dazu ist eine Äußerung ausreichend, die sich ausdrücklich nur gegen einzelne, aber nicht näher bestimmte Person dieser Gruppe richtet, wenn nach ihrem Sinn die Äußerung auf alle Mitglieder der Personengruppe bezogen wird, die mangels näherer Bestimmung nicht positiv von der Behauptung ausgeschlossen werden können.

Das ist vorliegend der Fall. Die Beklagte behauptet aus Sicht eines durchschnittlichen Betrachters, darauf zielt die Kampagne ab, ein Viertel aller Männer werde in Beziehungen mit Frauen gewalttätig. Sie bezeichnet diese Männer aber nicht namentlich. Damit bleibt offen, welche einzelnen Personen in der Gruppe konkret gewalttätig sein sollen.

Es bleibt nur der Eindruck einer hohen Wahrscheinlichkeit, daß ein jedes Mitglied dieser Gruppe gewalttätig wird, und gegenüber jedem Mitglied der Gruppe die Behauptung, er gehöre zu einer Gruppe von Menschen mit einem hohen Grad von Gewalttätigkeit. Zugleich wird dem, da keinerlei Angaben zu dem Grad der häuslichen Gewalttätigkeit in der Gruppe der Frauen gemacht wird, diese Gruppe die Wirkung verstärkend als völlig gewaltlos („Opfer“) gegenüber gestellt, also die Darstellung dieser Form von Gewalt als besonders abstoßend verstärkt.

Hier handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung über häusliche Gewalt, also nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Betrachters um die Behauptung schwerer Straftaten (körperlicher Gewalt).

Die Schwere des Vorwurfes verlangt dabei eigentlich besondere Zurückhaltung und Sachlichkeit, zumal die Feststellung eines Straftatbestandes eigentlich gerade aus diesem Grunde den Organen der Rechtspflege ausschließlich übertragen ist. Womit die Behauptung der Gewalttätigkeit eine Beeinträchtigung im Gewährleistungsbereich eines Grundrechts wäre, die in ihrer Zielsetzung und Wirkung Ersatz für eine staatliche Maßnahme ist, die als Grundrechtseingriff zu qualifizieren ist. Durch die Wahl eines solchen funktionalen Äquivalents eines Eingriffs können die besonderen Bindungen der Rechtsordnung aber nicht umgangen werden, vielmehr müssen die für Grundrechtseingriffe maßgebenden rechtlichen Anforderungen erfüllt sein (BVerfG Beschluß vom 26.06.2002 – 1 BvR 558/91 – 1 BvR 1428/91 – Rn. 60).

Das ist so, als ob die Beklagte wahrheitswidrig durch Großplakate behaupten würde, ein Viertel aller Richter in Berlin sei bestechlich. Eine solche Behauptung ist geeignet, das Ansehen der Angehörigen einer Gruppe verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzusetzen.

Entscheidend ist dabei nicht die Zahl der Mitglieder der bezogenen Gruppe. Die bezeichnete Personenmehrheit muß sich vielmehr auf Grund bestimmter Merkmale aus der Allgemeinheit so deutlich herausheben, daß der Kreis der Betroffenen klar umgrenzt und damit die Zuordnung zu diesem Kreis nicht zweifelhaft ist.

Abgesehen davon gehöre ich zu der Gruppe von 91 % der Ermittlungsverfahren wegen häuslicher Gewalt, die gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden, weil die Ermittlungen keinen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage ergeben haben. Die streitgegenständlichen Behauptungen der Beklagten betreffen mich daher im besonderen, da sie mir entgegen dieser Entscheidung der Staatsanwaltschaft und der Unschuldsvermutung in der Öffentlichkeit tatsächliche Gewaltausübung unterstellen, ohne daß diese Behauptung erweislich wahr wäre.

Die Anwaltschaft Berlin hat das gegen mich unter dem Aktenzeichen 199 Pls 4391/04 geführte Ermittlungsverfahren Verfügung vom 03.01.2005 nach § 170 Abs. 2 der Strafprozeßordnung eingestellt.

Beweis: Verfügung vom 03.01.2005
als **Anlage K6** in Kopie;
Beiziehung der Akte der Anwaltschaft Berlin
- 199 Pls 4391/04 -

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 26.06.2002 (BVerfGE 1 BvR 670/91) eine Informationskompetenz der Regierung mit der Notwendigkeit neutraler Informationen gerade in Bereichen begründet, in denen die Informationsversorgung der Bevölkerung auf interessengeleiteten, mit dem Risiko der Einseitigkeit verbundenen Informationen beruht und die gesellschaftlichen Kräfte nicht ausreichen, um ein hinreichendes Informationsgleichgewicht herzustellen (Rn. 74).

Damit war sicher nicht gemeint, die Regierung solle diese Kompetenz selbst für interessengerichtete und mit dem Risiko der Einseitigkeit verbundene Informationen durch staatliche Stellen nutzen, denen gegenüber keine gesellschaftlichen Kräfte bestehen, die ein Informationsgleichgewicht herstellen können (letzteres wird durch den Artikel in der Tageszeitung Der Tagespiegel deutlich, der als **Anlage K 4** vorliegt).

Jedermann aber stehen gegenüber solchen Behauptungen die im allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) wurzelnden Schutzansprüche zu. Hierzu zählt der Schutz des sozialen Geltungsanspruchs, der sogenannten äußeren Ehre als dem Ansehen in den Augen anderer (VwGH BW Urteil v. 24.11.2006 – 1 S 2321/05 - Rn. 24).

„Es ist allgemein anerkannt, daß gegenüber öffentlichen, in amtlicher Eigenschaft von Hoheitsträgern getätigten Äußerungen den Betroffenen ein öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch zustehen kann, wobei offen bleiben kann, ob dieser sich dogmatisch unmittelbar aus einzelnen Freiheitsgrundrechten (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 GG; vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 23.05.1989 – 7 C 2/97 -, NJW 1989, 2272, und Beschluss vom 13.03.1991 – 7 B 99/90 -, NJW 1991, 1770) oder aus einfachem Recht in Form einer analogen Anwendung der §§ 1004, 906 BGB (vgl. Laubinger, VerwArch. 1989, 261, 291 ff.) ergibt. Der jedenfalls gewohnheitsrechtlich anerkannte Anspruch (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.04.1999 – 21 A 490/98 -, NVwZ-RR 2000, 599 ff.) setzt einen rechtswidrigen Eingriff oder eine sonstige rechtswidrige Beeinträchtigung einer grundrechtlich oder einfach gesetzlich geschützten Rechtsposition voraus, ohne dass der Betroffene verpflichtet wäre, den Eingriff oder die Beeinträchtigung zu dulden“ (VG Stuttgart Urteil vom 09.07.2004 – 18 K 1474/04 – Rn. 32). Insoweit könne das allgemeine Persönlichkeitsrecht mit dem Recht auf Schutz der Ehre in analoger Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB in Rede stehen.

Für die analoge Anwendung des § 1004 BGB beispielsweise das Verwaltungsgericht Gera: Der geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung der bezeichneten amtlichen Äußerung beruht auf dem allgemein anerkannten öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch in entsprechender Anwendung des § 1004 BGB, der über das in der Norm explizit genannte Eigentum hinaus bei der Verletzung anderer absoluter Rechte entsprechend anzuwenden ist (VG Gera Beschl. v. 06.07.2010 – 2 E 465/10 Ge -, ThürVBl 2010, 234 f., Rn. 33 unter Hinweis auf OVG NRW Beschl. v. 02.12.2008 – 13 E 1108/08 -).

Zwei Abschriften anbei.

R. Schulte-Frohlinde
Rechtsanwalt